

Biodynamische Ausbildung

Rahmenausbildungsvertrag der biologisch-dynamischen Ausbildung im Norden

Zwischen

der **Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH, Viskulenhof 7, 21335 Lüneburg**

- Ausbildungsträger -

und

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Email: _____

Handy: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

- Auszubildender¹ -

Vertragsnummer: 2024 / _____ / _____ / _____

wird folgender Rahmenvertrag über die Biodynamische Ausbildung zum biologisch-dynamischen Landwirt:in/Gärtner:in geschlossen.

Präambel

Die biodynamische Ausbildung zum biologisch-dynamischen Landwirt:in oder Gärtner:in ist eine dreijährige duale Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Grundlagen des Berufs Gärtner:in oder landwirt:in mit Schwerpunkt biodynamischer Landbau, darüber hinaus sollen die Auszubildenden in die Lage versetzt werden einen Betriebsbereiches selbständig zu führen bzw. die selbständige Anleitung ungeübter Mitarbeiter:innen. Die Ausbildung führt zu einem Abschluss im biologisch-dynamischen Landbau. Den Absolventen der biodynamischen Ausbildung steht es frei nach dem Abschluss der Ausbildung sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese zu absolvieren, um so zusätzlich die staatliche Gehilfenprüfung abzulegen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, regelt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Der fachtheoretische Teil der Ausbildung, die Auswahl der Lehrbetriebe und die Abschlussprüfung der biodynamischen Ausbildung erfolgen in Rechtsträgerschaft und Regie der Bäuerliche Bildung und Kultur

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit des Vertrages wird das Wort „Auszubildender“ geschlechtsunabhängig für die männliche und weibliche Form verwendet.

gGmbH. Der Fachtheorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Der Praxisteil soll nach Möglichkeit auf mindestens zwei verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, mit denen jeweils befristete Lehrverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb vereinbart werden. Mindestens zwei der drei Ausbildungsjahre müssen auf biodynamischen Betrieben, die von der BBK gGmbH als Ausbildungsbetrieb erkannt sind, erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Dauer, Inhalt und Art der Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine mindestens sechsmonatige landwirtschaftlich oder gärtnerische Praxiserfahrung.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Sie beginnt am **01.09.2024** und endet am **31.08.2027**

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsjahre, deren Lehrinhalte sich nach der diesem Vertrag im Anhang beigefügten Aufstellung über die Lehrinhalte der Biodynamischen Ausbildung richten.

Der Verlauf der Ausbildung, die Bestandteile, die Gliederung und Organisation der Ausbildung ergeben sich aus der Ausbildungsrichtlinie für biologisch-dynamische Landwirt:innen und Gärtner:innen der biodynamischen Ausbildung, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Vertrages ist.

(4) Der/ die Auszubildende wählt den Ausbildungsgang zum

- zum biologisch-dynamischen Landwirt zum biologisch-dynamischen Gärtner

§ 2 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung (BBK gGmbH)

(1) Die Ausbildungseinrichtung stellt während der dreijährigen Ausbildung den fachtheoretischen Unterricht sicher. Sie benennt für jeden Kurs eine Seminarleitung, die zusammen mit dem Seminarleiterkreis die Organisation des Unterrichts sicherstellt und die Auszubildenden bei der Durchführung der biodynamischen Ausbildung berät und unterstützt.

(2) Die Ausbildungseinrichtung stellt ein Verzeichnis geeigneter Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Sie ist den Auszubildenden bei der Suche eines geeigneten Praxisbetriebes beratend behilflich. Die Betriebssuche und der Abschluss eines Lehrvertrages für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt mit dem Betrieb ist Sache der Auszubildenden selbst.

§ 3 Prüfungen, Abschluss

(1) Zum Ende des ersten Lehrjahres findet eine Zwischenprüfung statt, in dieser Prüfung wird in Form einer Gruppenprüfung als eine Reflexion des bisher gelernten durchgeführt. Die Prüflinge bekommen mindestens eine mündliche Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Fertigkeitstand.

(2) Im zweiten Lehrjahr findet die sogenannte Fachprüfung statt, in der Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden geprüft werden. Zu dieser Prüfung hat er sich vier Wochen vor dem durch die Seminarleitung

bekanntgegebenen Termin anzumelden und die bis dahin erstellte Dokumentation vorzulegen. Diese sollte im Normalfall vollständig erstellt sein, es gehören folgende Elemente dazu: Tägliche Aufzeichnungen für mindestens ein Jahr, 20 Wochenberichte im zweiten Lehrjahr, davon mindestens zwei Wochenarbeitspläne, 15 Erfahrungsberichte, Herbarium mit mind. 25 Pflanzen, Protokolle von zwei Entwicklungsgesprächen. All dies muss vom Ausbilder abgezeichnet sein.

- (3) Am Ende der dreijährigen Ausbildung findet eine fachpraktische Prüfung auf dem letzten Ausbildungsbetrieb statt, der Auszubildende hat eine von ihm angefertigte Jahresarbeit vorzulegen und zu vertreten. Außerdem findet eine fachtheoretische Prüfung statt.

Einzelheiten der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden die Qualifikation als biologisch-dynamischer Landwirt:in oder Gärtner:in.

Die Absolventen der biodynamischen Ausbildung haben die Möglichkeit nach deren Abschluss sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese dort abzulegen. Zeitliche Regelungen und Anmeldung ist mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen direkt zu klären.

§ 4 Kosten der fachtheoretischen Ausbildung

Die Kosten der fachtheoretischen Ausbildung sind grundsätzlich vom Auszubildenden zu tragen. Die Kosten betragen pro Seminartag zurzeit 130,00 €. Im Jahr finden ca. 45 Seminartage statt.

Bei der Finanzierung werden die Auszubildenden, sofern sie ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben, vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Abwicklung der Landesförderung übernimmt die Ausbildungseinrichtung, die Auszubildenden verpflichten sich ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 5 Einigungsverfahren

- (1) Zur Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren jeweiligen Ausbildungsbetrieben sowie zwischen den Auszubildenden und ihren Seminarleitungen kann jede Seite den Seminarleiterkreis anrufen. Dieser hat unverzüglich einen Schlichter zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt.

Bei Streitigkeiten der Auszubildenden mit dem Seminarleiterkreis benennt die Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH den Schlichter. Bei Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Bäuerlicher Bildung und Kultur gGmbH wird der Beirat beauftragt einen Schlichter zu benennen.

- (2) Dieselben Rechte stehen dem Ausbildungsbetrieb, der Seminarleitung oder dem Seminarleiterkreis zu.

§ 6 Aufgaben der Auszubildenden

- (1) Die Auszubildenden verpflichten sich am fachtheoretischen Teil der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen und die ihnen im Rahmen dessen gestellten Aufgaben zu erledigen. Ebenso ist eine aktive und konstruktive Mitarbeit in den Seminaren selbstverständlich, ebenso, die vollständige Teilnahme eben dieser. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten ist die Anerkennung des Lehrjahres oder im Wiederholungsfalle die Ausbildung gefährdet. Bei Krankheit ist der Ausbildungsorganisation ein Attest vorzulegen.

Die Auszubildenden wirken bei der Konzeption und Durchführung der Ausbildungseinheiten mit.

(2) Die Auszubildenden sind dazu verpflichtet sich rechtzeitig um einen Folgebetrieb bemühen, bevor ein Ausbildungsabschnitt im fachpraktischen Teil zu Ende geht. Dies ist mindestens einmal während der gesamten Lehrzeit durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung zu mindestens 2/3 auf biodynamisch wirtschaftenden und anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden muss.

Bei einem Betriebswechsel legen die Auszubildenden den mit dem Ausbildungsbetrieb geschlossenen Ausbildungsvertrag der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH umgehend zur Genehmigung vor.

(3) Der Auszubildende hat als Teil der fachtheoretischen Ausbildung eine umfassende Dokumentation anzulegen, welche Einzelteil dazu gehören, ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben und wird durch die Seminarleitung zu Beginn der Ausbildung und im weiteren Verlauf erneut kommuniziert.

§ 7 Beendigung der Ausbildung

(1) Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung und Aushändigung der Abschlussurkunde. Der Vertrag kann von Seiten der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Auszubildende mehr als drei Mal während der gesamten Ausbildung unentschuldig nicht am fachtheoretischen Unterricht teilnimmt oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen in der gesamten Ausbildungszeit keinen Lehrvertrag für den fachpraktischen Teil der Ausbildung der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH vorlegt. Vorausgehend müssen Gespräche geführt werden, diese sind vom Auszubildenden rechtzeitig anzustoßen.

(2) Vom Auszubildenden kann dieser Vertrag mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Von der Ausbildungseinrichtung kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Lehrling mit der Zahlung von Ausbildungsbeiträgen länger als zwei Monate in Verzug ist,
- wenn er den fachtheoretischen oder fachpraktischen Anforderungen auf Dauer aus körperlichen, seelischen oder sonstigen Gründen nicht gewachsen ist,
- wenn er die fachtheoretische Ausbildung nachhaltig stört,
- wenn der Lehrvertrag von Seiten des Ausbildungsbetriebes fristlos gekündigt wird,

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auszubildender

Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH